37. Rechtsfiellung bes Schiffsmatters.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 18. Mai 1904 i. S. B. (Bell.) w. The Dene Steam Shipping Company Ltd. (RL). Rep. I. 64/04.
 - I. Landgericht Samburg, Rammer für Sanbelssachen.
 - II. Oberlandesgericht baselbit.

Aus ben Grunben:

Dem Berufungsgericht war unbedenklich barin beizutreten, baß der Vertrag zwischen der Klägerin und der Brauer-Linie nach englischem oder nach amerikanischem Rechte zu beurteilen ist. Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß zwischen dem englischen und dem amerikanischen Rechte in der hier in Betracht kommenden Beziehung Übereinstimmung bestehe, ist nach § 562 B.P.D. für das Revisionsgericht maßgedend, und die auf Grund dieser Rechte ohne prozessualen Verstoß gesundene Auslegung des erwähnten Vertrages nehst der aus seinen Bestimmungen gezogenen Folgerung, daß der Kapitän des Dampsers "Ferndene" die Geschäfte des Schisses hier im Namen der Klägerin als der Reederin des Schisses führte, ist nach § 549 B.P.D. der Nachprüfung n der Revisionsinstanz entzogen.

Nach deutschem Rechte war zu beurteilen und ist auch vom Berufungsgericht beurteilt die Rechtsstellung, welche der Inhaber der verklagten Firma als Makler des Schiffes einnahm, und zutreffend ist ausgeführt, daß nach allbekan ver Übung der Makler eines Schiffes als Bertreter des Reeders, instesondere auch hinsichtlich der Sinziehung der Fracht, handelt.

Bgl. Bagner, Handbuch bes Seerechts S. 271 fig.; Lewiss Bopens, Seerecht Bb. 1 S. 315. 316.

Hervorzuheben aber ist babei, baß ber Matler Vertreter bes Reebers ift als Substitut bes Schiffers.

Vgl. Wagner, a. a. D.

Den Auftrag, für den Dampfer "Ferndene" als Schiffsmakler zu handeln, erhielt der Inhaber der verklagten Firma dadurch, daß der Kapitän des Dampfers ihm, wie unbestritten ist, die Schiffspapiere einhändigte, und durch die Annahme der Papiere erfolgte auch die Annahme des Auftrags. Damit gewann der Beauftragte als Substitut des Schiffers die Besugnis, die Fracht sich auszahlen zu lassen; zugleich aber auch übernahm er in dieser seiner Eigenschaft die Berpssichtung, die einkassierte Fracht an den Schiffer, und nicht ohne dessen Zustimmung an einen Dritten abzuliesern, sosern nicht dieser Dritte der vom Schiffer vertretene Reeder war.

Unerheblich ist es, daß nach dem Vertrage zwischen der Rlägerin und der Brauer-Linie der Charterer alle dem Schiffe notwendigen Makler- und Agentendienfte zu beschaffen hatte, und infolge bavon ber Schiffer nicht auf Grund eigener Wahl ber Person bem Inhaber ber verklagten Firma den Auftrag, als Makler des Schiffes tätig zu fein, erteilt hat. Auf bas durch ben Auftrag entstandene Rechtsverhältnis zwischen bem Auftraggeber und bem Beauftragten war bies obne Einfluß. Unerheblich ift ferner, worüber die Revision eine Feststellung vermißt, welchen Inhalt ber von S. B. in New-Pork ber Beklagten erteilte Auftrag hatte; benn einwandsfrei ift festgeftellt. bak der Inhaber ber verklagten Firma nur, insbesondere auch bei ber Einfassierung der Fracht, als Bertreter der Reederei aufgetreten ift. Endlich ift auch belanglos die von ber Revifion erörterte Frage, ob hier die Reederei einen personlichen Anspruch auf die Konnossementsfracht hatte. Daraus, bag bas Konnoffement nur zur Auslieferung ber Büter gegen Bahlung biefer Fracht verpflichtete, ergab fich ohne weiteres, daß die vom Empfänger ber Guter eingezogene Fracht für ben Schiffer als Vertreter bes Reebers eingezogen wurde. Sache bes letteren ift es, fich wegen ber eingezogenen Unterfracht mit bem Unterverfrachter auseinanderzuseten."...